Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 86/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Huge Verfasser/in: Fr. Schmitz / Fr. Berghoff					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	09.03.2023

TOP Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2023/24 im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag erfolgt mit der Ergänzungsvorlage.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die bedarfsgerechte Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kita-Jahr 2023/24 als rechtliche Voraussetzung gemäß § 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) zur Erlangung der finanziellen Förderung gemäß KiBiz für alle Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Stadtgebiet Bergheim.

2. Sachverhalt

Nach § 32 Abs. 1 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege innerhalb eines Jugendamtsbezirks die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist daher unabdingbare Voraussetzung für die finanzielle Förderung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung wird nach § 33 Abs. 2 KiBiz entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Nach § 33 Abs. 4 KiBiz ergeben sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf die Kindertageseinrichtungen entfallenden Kindpauschalen. Das KiBiz fordert demnach eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Förderung. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei der verbindlichen Beantragung der Kindpauschalen im Sinne des § 38 Abs. 1 KiBiz am 15. März vorliegen muss.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 1 KiBiz ist das Jugendamt verpflichtet, Eltern innerhalb von 6 Monaten einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zu vermitteln. Daher war für die Aufnahme zu Beginn des Kita-Jahres 2023/24 (01.08.2023) eine Anmeldung bis zum 01.02.2023 möglich. Die Vergabe der Plätze erfolgte über das automatisierte Platzvergabeverfahren „Gale-Shapley“ (vgl. Vorlage 285/2021). Die Rückmeldung an die Eltern, ob sie einen Betreuungsplatz erhalten haben, geschieht auf direktem Wege. Damit wird dem Wunsch vieler Eltern entsprochen, schon frühzeitig Planungssicherheit für sich und ihr Kind zu erlangen. Leider kann aber aus Kapazitätsgründen nicht allen Eltern ein Betreuungsplatz für ihr Kind angeboten werden. Für jedes Kind wurde, sofern es eine Platzzusage erhalten hat, auch nur dieser eine Platz vergeben. Die Auswertung des Anmelde- und Platzvergabeverfahrens dauert derzeit noch an.

Eine Darstellung der Betreuungssituation in den einzelnen Sozialräumen, eine tabellarische Übersicht der Planung der Gruppenformen sowie die sich daraus ergebenden Versorgungsquoten für das Kindergartenjahr 2023/24 werden umgehend nach Auswertung des Anmelde- und Platzvergabeverfahrens nachgereicht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es werden haushaltsrelevante Ergebnisse erwartet, die erst mit der Gesamtauswertung dargestellt werden können.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastungsquote, Anmeldeverhalten, regelmäßige Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung